

# ver.di-Bundeskongress 2011: 42 Sach- und 15 Satzungsanträge zum politischen Streik

Quelle: ver.di.: Anträge Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik, Politischer Streik. In: Antragsheft 3. Bundeskongress 2011. Berlin 22.09.2011, S. 203-294.

## **A 077 Landesbezirkskonferenz Niedersachsen-Bremen**

Aufnahme der Forderung nach politischem Streikrecht in die ver.di-Grundsatzerklärung  
Der Bundeskongress beschließt

Die Forderung nach dem politischen Streikrecht in die Grundsatzerklärung von ver.di aufzunehmen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln politisch durchzusetzen. Den anderen unter dem Dach des DGB vereinten Gewerkschaften wird empfohlen, es ihrerseits in ihre Grundsatzprogramme aufzunehmen.

Begründung

Die weltweite Finanzkrise hat zu tiefgreifenden Auswirkungen auf die nationalen und internationalen Arbeitsmärkte und die abhängig Beschäftigten geführt. "Wir bezahlen Eure Krise nicht!" Unter dieser Überschrift standen europaweit von den Gewerkschaften organisierte Proteste und Demonstrationen im Frühjahr 2009. Hunderttausende von Kolleginnen/Kollegen brachten ihre Kritik am kapitalistischen System nachvollziehbar und lautstark zum Ausdruck. Die Gewerkschaftsführer aller Einzelgewerkschaften formulierten unisono, dass dem Treiben international operierender Finanzjongleure durch eine strenge Regulierung der Finanzmärkte ein Ende zu setzen ist. Der DGB Vorsitzende Sommer erklärte öffentlich, dass er befürchte, es könnten soziale Unruhen ausbrechen. In der herrschenden politischen Klasse gab es nervöse Reaktionen und hektische Aktivitäten. Zur Eindämmung der Krisenauswirkungen und um die Wirtschafts- und Finanzmärkte nicht zusammenbrechen zu lassen spannten die politisch Verantwortlichen sogenannte „Schutzschirme“ auf, für diejenigen, die diese Krise durch ihre Spekulationen und Finanztransaktionen ausgelöst haben. Hunderte von Milliarden Euro wurden den Banken bereitgestellt, um die von ihnen verursachten Kapitalverluste auszugleichen und um das System zu stützen. Auf internationalen, nationalen Konferenzen und Wirtschaftsgipfeln gab es halbherzige Beschlüsse und viele Absichtserklärungen, wie derartige Auswüchse innerhalb des kapitalistischen Systems zukünftig zu verhindern seien. Wer das bezahlen soll? Auf diese Frage gab und gibt es bislang keine Antwort aus der Politik. Nach Aussagen führender Wirtschaftsinstitute und der Gewerkschaften wird 2010 das Jahr, in dem die Rechnungen vorgelegt werden, mit denen die Kosten zur Rettung der Banken und des Großkapitals vor dem Bankrott beglichen werden müssen. "Wir bezahlen Eure Krise nicht!" Wenn diese Aussage nicht zur bloßen Floskel verkommen soll, gilt es, eine Gegenwehr bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu entwickeln, die den herrschenden politischen Kräften deutlich macht, dass es mit Reparaturen am System keine Befriedung mehr herstellen kann. Deshalb ist es an der Zeit, das Recht auf den politischen Streik durchzusetzen, um nicht nur ohnmächtig, resignierend und wütend zuzusehen, wie die abhängig Beschäftigten immer tiefer in den finanziellen Abgrund getrieben werden. Der historische Nachkriegskonsens, der zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften herrschte, der auf Seiten der Gewerkschaften zum Verzicht auf das Recht zum politischen Streik und auf Arbeitgeberseite zur Anerkennung der Einheitsgewerkschaften, der Mitbestimmung und der Flächentarifverträge führte, besteht schon lange nicht mehr. Es ist an der Zeit zu handeln!!

Empfehlung der Antragskommission

Satz 1 Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

Satz 2 Erledigt durch Beschlusslage des DGB (Beschluss A 1 mit Ä 005)

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleicher Antrag liegt vor von: Landesbezirkskonferenz Nord

## **A 078 Bezirkskonferenz Südholstein**

Antrag zum Grundsatzprogramm

Der Bundeskongress beschließt

ver.di erarbeitet ein Grundsatzprogramm und stellt es in allen Gliederungen zur Diskussion. Eine Grundsatzklärung allein ist nicht ausreichend.

Begründung

Erfolgt mündlich

Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung

Dadurch erledigt folgender Antrag A 079

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 079 Bezirkskonferenz Weser-Ems**

Aufnahme der Forderung nach politischem Streikrecht in das ver.di-Grundsatzprogramm

Der Bundeskongress beschließt

Die Forderung nach dem politischen Streikrecht soll in das Grundsatzprogramm der ver.di aufgenommen werden und den anderen unter dem Dach des DGB vereinten Gewerkschaften wird empfohlen, es ihrerseits in ihre Grundsatzprogramme und Satzungen aufzunehmen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln politisch durchzusetzen.

Begründung

Die weltweite Finanzkrise hat zu tiefgreifenden Auswirkungen auf die nationalen und internationalen Arbeitsmärkte und die abhängig Beschäftigten geführt. "Wir bezahlen Eure Krise nicht!" Unter dieser Überschrift standen europaweit von den Gewerkschaften organisierte Proteste und Demonstrationen im Frühjahr 2009. Hunderttausende von Kolleginnen/Kollegen brachten ihre Kritik am kapitalistischen System nachvollziehbar und lautstark zum Ausdruck. Die Gewerkschaftsführer aller Einzelgewerkschaften formulierten unisono, dass dem Treiben international operierender Finanzjongleure durch eine strenge Regulierung der Finanzmärkte ein Ende zu setzen ist. Der DGB-Vorsitzende Sommer erklärte öffentlich, dass er befürchte, es könnten soziale Unruhen ausbrechen. In der herrschenden politischen Klasse gab es nervöse Reaktionen und hektische Aktivitäten. Zur Eindämmung der Krisenauswirkungen und um die Wirtschafts- und Finanzmärkte nicht zusammenbrechen zu lassen, spannten die politisch Verantwortlichen so genannte „Schutzschirme“ auf, für diejenigen, die diese Krise durch ihre Spekulationen und

Finanztransaktionen ausgelöst haben. Hunderte von Milliarden Euro wurden den Banken bereitgestellt, um die von ihnen verursachten Kapitalverluste auszugleichen und um das System zu stützen. Auf internationalen, nationalen Konferenzen und Wirtschaftsgipfeln gab es halbherzige Beschlüsse und viele Absichtserklärungen, wie derartige Auswüchse innerhalb des kapitalistischen Systems zukünftig zu verhindern seien. Wer das bezahlen soll? Auf diese Frage gab und gibt es bislang keine Antwort aus der Politik. Nach Aussagen führender Wirtschaftsinstitute und der Gewerkschaften wird 2010 das Jahr, in dem die Rechnungen vorgelegt werden, mit denen Kosten die zur Rettung der Banken und des Großkapitals vor dem Bankrott beglichen werden müssen. "Wir bezahlen Eure Krise nicht!" Wenn diese Aussage nicht zur bloßen Floskel verkommen soll, gilt es eine Gegenwehr bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu entwickeln, die den herrschenden politischen Kräften deutlich macht, dass es mit Reparaturen am System keine Befriedung mehr herstellen kann. Deshalb ist es an der Zeit, das Recht auf den politischen Streik durchzusetzen, um nicht nur ohnmächtig, resignierend und wütend zuzusehen wie die abhängig Beschäftigten immer tiefer in den finanziellen Abgrund getrieben werden. Der historische Nachkriegskonsens der zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften herrschte, das für den Verzicht auf das Recht zum politischen Streik auf Seiten der Gewerkschaften, die Arbeitgeberseite die Einheitsgewerkschaften, die Mitbestimmung und die Flächentarifverträge anerkennt besteht schon lange nicht mehr. Es ist an der Zeit zu handeln!!

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 078

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 085 Bundesfachbereichskonferenz 10**

Diskussion zum politischen Streikrecht

Der Bundeskongress beschließt

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, zeitnah in ver.di, eine breite Diskussion in der Gesamtorganisation zu einem politischen Streikrecht der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland zu organisieren. Ziel der Diskussion muss/kann sein, dass sich ver.di zu einem politischen Streikrecht bekennt und weitere Gewerkschaften und relevante gesellschaftspolitische Kräfte für dieses Ziel gewinnt.

Begründung

Die weltweite Finanzkrise hat zu tiefgreifenden Auswirkungen auf die nationalen und internationalen Arbeitsmärkte und die abhängig Beschäftigten geführt. "Wir bezahlen Eure Krise nicht!" Unter dieser Überschrift standen europaweit von den Gewerkschaften organisierte Proteste und Demonstrationen im Frühjahr 2009. Hunderttausende von Kolleginnen und Kollegen brachten ihre Kritik am kapitalistischen System nachvollziehbar und lautstark zum Ausdruck. Die Gewerkschaftsführer aller Einzelgewerkschaften formulierten unisono, dass dem Treiben international operierender Finanzjongleure durch eine strenge Regulierung der Finanzmärkte ein Ende zu setzen ist. Der DGB-Vorsitzende Sommer erklärte öffentlich, dass er befürchte, es könnten soziale Unruhen ausbrechen. In der herrschenden politischen Klasse gab es nervöse Reaktionen und hektische Aktivitäten. Zur Eindämmung der Krisenauswirkungen und um die Wirtschafts- und Finanzmärkte nicht zusammenbrechen zu lassen, spannten die politisch Verantwortlichen so genannte „Schutzschirme“ auf, für diejenigen, die diese Krise durch ihre Spekulationen und Finanztransaktionen ausgelöst haben. Hunderte von Milliarden Euro wurden den Banken bereitgestellt, um die von ihnen verursachten Kapitalverluste auszugleichen und um das System zu stützen. Auf internationalen, nationalen Konferenzen und Wirtschaftsgipfeln gab es halbherzige Beschlüsse und viele Absichtserklärungen, wie derartige Auswüchse innerhalb des kapitalistischen Systems zukünftig zu verhindern seien. Wer das bezahlen soll? Auf diese Frage gab und gibt es bislang keine Antwort aus der Politik. Nach Aussagen führender Wirtschaftsinstitute und der Gewerkschaften wird 2010 das Jahr, in dem die Rechnungen vorgelegt werden, mit denen Kosten die zur Rettung der Banken und des Großkapitals vor dem Bankrott beglichen werden müssen. "Wir bezahlen Eure Krise nicht!" Wenn diese Aussage nicht zur bloßen Floskel verkommen soll, gilt es eine Gegenwehr bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu entwickeln, die den herrschenden politischen Kräften deutlich macht, dass es mit Reparaturen am System keine Befriedung mehr herstellen kann. Deshalb ist es an der Zeit, das Recht auf den politischen Streik durchzusetzen, um nicht nur ohnmächtig, resignierend und wütend zuzusehen wie die abhängig Beschäftigten immer tiefer in den finanziellen Abgrund getrieben werden. Der historische Nachkriegskonsens der zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften herrschte, das für den Verzicht auf das Recht zum politischen Streik auf Seiten der Gewerkschaften, die Arbeitgeberseite, die Einheitsgewerkschaften, die Mitbestimmung und die Flächentarifverträge anerkennt besteht schon lange nicht mehr. Es ist an der Zeit zu handeln!!

Empfehlung der Antragskommission

Annahme

Dadurch erledigt folgender Antrag A 100

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 086 Landesbezirksvorstand Nordrhein-Westfalen**

Politisches Streikrecht

Der Bundeskongress beschließt

Der Bundesvorstand und der Gewerkschaftsrat werden aufgefordert, auf der Grundlage der bestehenden Beschlusslage des Bundeskongress 2007 (A 58) innerhalb von einem Jahr nach dem Bundeskongress 2011 ein Konzept für die Umsetzung von allumfassenden Streikmaßnahmen nach den Vorgaben der Europäischen Sozialcharta zu erstellen. Dieses Konzept hat auch den politischen Streik zu berücksichtigen.

Bestandteile dieses Konzeptes müssen sein:

- Innerorganisatorische Aufklärung und Verankerung;
- Qualifizierungsbestandteile für Haupt- und Ehrenamtliche;
- betriebliche Verankerung;
- Gesellschaftspolitischer Dialog mit allen demokratischen Organisationen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Unterstützung und/oder Initiierung von gesetzlichen Initiativen;
- Praktische Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung politischer Streiks.

Begründung

Der Ruf der Mitglieder der Gewerkschaft ver.di nach einem politischen Streikrecht wird immer lauter. Die Zeit, dass politisches Umdenken durch einmalige Großkundgebungen erreicht wird, ist längst vorbei. Die richtigen Argumente zu haben, reicht in diesem Land schon lange nicht mehr aus. Die soziale Ungerechtigkeit, die Umverteilung von unten nach oben, nimmt ungehindert ihren Lauf. Betroffen sind insbesondere diejenigen, die von Sozialleistungen abhängig sind, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Während die einen keine einflussstarke politische Lobby haben, kämpfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um vernünftige Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung im Rahmen von Tarifauseinandersetzungen. Festzustellen ist, dass beide Seiten im Rahmen der derzeitigen Auseinandersetzungsmöglichkeiten in den letzten Jahren nur selten als Sieger vom Platz gegangen sind, egal, welche Regierungskonstellation bestand. Die derzeitige Auseinandersetzung über Rettungsschirme in der EU und die damit verbundenen Folgen in den betroffenen Ländern sind mehr als deutlich. Die politische Devise lautet: Sparen, sparen, sparen. Die Konsequenz lautet damit: Verschont die Verursacher und bestraft das Volk. Diesem politischen Mainstream kann nicht

mehr mit den herkömmlichen Mitteln der Auseinandersetzung begegnet werden. Wenn es stimmt, dass nur reiche Menschen sich einen armen Staat leisten können, wird es Zeit mit politischen Mitteln die Umverteilung von oben nach unten anzugehen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt: Hierfür benötigen die Menschen in diesem Land ein politisches Streikrecht. Zusammengefasst kann es daher nur eine Lösung geben: der politische Streik, der Generalstreik muss als Mittel der politischen Auseinandersetzung in diesem Land legalisiert werden.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme mit Änderungen: In den Zeilen 6 und 7 werden die Worte "nach den Vorgaben der Europäischen Sozialcharta" gestrichen

Dadurch erledigt folgende Anträge A 089, A 090, A 091, A 092, A 093, A 094, A 095, A 096, A 097, A 098, A 099, A 100

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleicher Antrag liegt vor von: Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg

## **A 087 Bezirkskonferenz Stuttgart**

Recht auf politischen Streik

Der Bundeskongress beschließt

ver.di kämpft für das Recht auf politische Streiks. Politische Streiks und das Recht auf Generalstreik muss in der Bundesrepublik Deutschland genauso zulässig werden wie in anderen EU-Ländern, wie zum Beispiel in Frankreich oder Italien. ver.di mobilisiert für das Recht auf politischen Streik und nimmt gleichzeitig sein politisches Mandat offensiv in Anspruch. Politische Fragen, die die Beschäftigten und ihre gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten betreffen, werden verstärkt in die Betriebe getragen. Dabei werden Aktionsformen verstärkt, in denen das grundgesetzlich garantierte Versammlungs- und Demonstrationsrecht während der Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

Begründung

Seit knapp 20 Jahren wird in der Bundesrepublik Deutschland von unterschiedlichen

Regierungen eine kontinuierliche Politik des Sozialabbaus, der Deregulierung und des Lohndumpings betrieben. Tragende Säulen der von den Gewerkschaften und der Arbeiterbewegung erkämpften Sozialsysteme wurden in erheblichem Maße angeschlagen oder gar ganz zerstört. Hartz IV, Rente mit 67, Herausbildung eines gewaltigen Niedriglohnssektors und Ausdehnung der Leiharbeit sind die bekannten Stichworte. Die meisten dieser Maßnahmen und die Durchsetzung eines neoliberalen Politikmodells haben die Handlungsmöglichkeiten der Gewerkschaften bis in die Betriebe hinein erheblich eingeschränkt. Auch in anderen europäischen Ländern wurde diese Politik zum vorherrschenden Modell, konnte jedoch nicht im gleichen Maße durchgesetzt werden wie in der Bundesrepublik Deutschland. Große Streikbewegungen wie aktuell die Generalstreiks in Spanien und Frankreich leisteten ihren Beitrag dazu. Zwar sind politische Streiks und Generalstreik kein Allheilmittel, aber sie sind wichtige Instrumente, damit den politischen Forderungen der Gewerkschaften der nötige Nachdruck verliehen werden kann. Eine ernst zu nehmende Wahrnehmung des politischen Mandates ist nicht unwesentlich davon abhängig, dass das Mittel des politischen Streiks eingesetzt werden kann.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 088 Landesbezirkfachbereichskonferenz 9 Rheinland-Pfalz**

Politischer Streik – auch unser Mittel!

Der Bundeskongress beschließt

ver.di wird ab sofort die konsequente Einbeziehung von politischen Streiks in die Kämpfe gegen Sozialabbau und zur Durchsetzung der politischen Ziele in Betracht ziehen. Zeitgleich wird das Thema in der Organisation diskutiert und wird gesamtgesellschaftlich zum Thema gemacht.

Begründung

Politische Streiks gehören in fast allen demokratischen Ländern zu den legitimen Mitteln um gegen Sozialabbau und den weiteren Ausbau von Repressionen gegen die Bevölkerung vorzugehen. Artikel 4, Absatz 6 der europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta räumt dieses Recht allen Menschen ein. In Deutschland scheuen sich die Gewerkschaften aufgrund eines parteiischen Gerichtsurteils aus der Nachkriegszeit, dieses Recht auch für ihre Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Hierdurch fehlt ein wirksames Mittel um gegen unliebsame Entscheidungen der Politik gegen ihre Bürgerinnen und Bürger vorzugehen. Bei der Einführung von Hartz IV, Rente ab 67, Studiengebühren, der Beteiligung der Bundeswehr an Kriegen und der Privatisierung von öffentlichem Eigentum waren wir als Gewerkschaft machtlos. Zur Bekämpfung solcher negativen Entwicklungen sind wir als Organisation nach unserer uns selbst gegebenen Satzung aber verpflichtet. Die offizielle DGB-Linie - Einfluss auf die Politik können die Menschen bei Wahlen nehmen - hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Eine solche Verfahrensweise ist nur möglich, wenn die Politik frei von kapitalistischen Zwängen und dem Einfluss der Wirtschaft wäre. Gerade unter einer schwarz-gelben Regierung fehlt es uns an einem wirksamen Mittel zur Durchsetzung unserer Forderungen. Die IG BAU hat auf ihrem 20. Gewerkschaftstag ein Zeichen gesetzt in dem sie die Umsetzung des Streikrechts nach Artikel 4, Absatz 6 der europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta in ihre Satzung aufgenommen hat. Dies ist ein politisches Signal und ein Schritt in die richtige Richtung. Auch die ver.di-Satzung sieht in § 5, Abs. 4 vor, dass alle gewerkschaftlichen Mittel zur Verwirklichung unserer Grundsätze und Ziele eingesetzt werden. Aus diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit für politische Streiks, die wir dringender denn je bei dem derzeitigen Gegenwind aus der schwarzgelben Regierung brauchen. So lasst uns für und mit politischen Streiks kämpfen!

Empfehlung der Antragskommission

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag A 086 Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 089 Bundesjugendkonferenz**

Politisches Streikrecht/Generalstreik

Der Bundeskongress beschließt

ver.di nutzt gezielt das Mittel des politischen Streiks um die derzeitige Rechtsprechung zu korrigieren.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 090 Landesbezirksfachbereichskonferenz 8 Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen**

Streikrecht A 58

Der Bundeskongress beschließt

Der Bundeskongress beauftragt den Bundesvorstand, den auf dem 2. ordentlichen Bundeskongress (1. bis 6. Oktober 2007) angenommenen Antrag A 58 (Streikrecht) zu realisieren.

Begründung

In dem Antrag A 58 von 2007 heißt es: „Angesichts des massiven Abbaus sozialer und demokratischer Rechte darf das Streikrecht nicht länger auf tariffähige Ziele begrenzt bleiben. Wir fordern den Bundesvorstand auf,

- sich für ein allumfassendes Streikrecht nach den Maßgaben der Europäischen Sozialcharta (ESC), einschließlich des politischen Streiks und des Generalstreiks, einzusetzen,
- die Gewerkschaftsmitglieder über seine Notwendigkeit zu informieren und für Aktivitäten zu mobilisieren.“

Neben zahlreichen Argumenten historischer und juristischer Art dafür und dagegen weist selbst ein Urteil des BAG vom 10. Dezember 2002 bereits auf die Rechtmäßigkeit des politischen Streiks hin. Dort steht geschrieben: „Dabei mag die generalisierende Aussage, Arbeitskämpfe seien stets nur zur Durchsetzung tarifvertraglich regelbarer Ziele zulässig, im Hinblick auf Teil II Art. 6 Abs. 4 ESC einer erneuten Überprüfung bedürfen. Denn immerhin ist nach Meinung des Sachverständigenausschusses das Verbot aller Streiks in Deutschland, die nicht auf den Abschluss eines Tarifvertrages gerichtet sind, mit den Garantien von Art. 6 Abs. 4 ESC unvereinbar.“ Nach Detlef Hensche gilt im Gegensatz zu fast allen europäischen Ländern nur in der Bundesrepublik Deutschland der politische Streik als rechtswidrig. Das sei in seinen Augen ein „vordemokratisches Rechtsverständnis“. Das Streikrecht sei auch in der Weimarer Republik „zwar nicht im Wortlaut, wohl aber dem Wortsinne nach erlaubt“ gewesen. In der Bundesrepublik Deutschland nur bis 1952, als dann wegen des Zeitungsstreiks der IG Druck und Papier anlässlich der Lesung des Betriebsverfassungsgesetzes die Arbeitsgerichte den Streik für illegal erklärten. Richterrecht kann aber Verfassungsrechte nicht aufheben, schon gar nicht internationales Völkerrecht, das durch die ILO (Internationale Arbeitsorganisation) auch in der Bundesrepublik Deutschland gilt!

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

- wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleicher Antrag liegt vor von: Landesbezirkskonferenz Saar

## **A 091 Landesbezirksfachbereichskonferenz 9 Rheinland-Pfalz**

Streikrecht auch in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskongress beschließt

Artikel 4, Absatz 6 der europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta räumt allen Menschen umfassendes Streikrecht ein, welches nicht auf klassische Tarifaueinandersetzungen beschränkt ist. In der Bundesrepublik Deutschland scheuen sich die Gewerkschaften aufgrund eines parteiischen Gerichtsurteils aus der Nachkriegszeit, dieses Recht auch für ihre Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Die ver.di-Satzung sieht in § 5, Abs. 4 vor, dass alle gewerkschaftlichen Mittel zur Verwirklichung unserer Grundsätze und Ziele eingesetzt werden. ver.di wird ab sofort die konsequente Einbeziehung von Streiks in die Kämpfe gegen Sozialabbau und zur Durchsetzung der politischen Ziele in Betracht ziehen.

Begründung

Streiks gehören in fast allen demokratischen Ländern zu den legitimen Mitteln, um gegen Sozialabbau und den weiteren Ausbau von Repressionen gegen die Bevölkerung vorzugehen. Hierdurch fehlt ein wirksames Mittel, um gegen unliebsame Entscheidungen der Politik gegen ihre Bürgerinnen und Bürger vorzugehen. Bei der Einführung von Hartz IV, Rente ab 67, Studiengebühren, der Beteiligung der Bundeswehr an Kriegen und der Privatisierung von öffentlichem Eigentum waren wir als Gewerkschaft machtlos. Zur Bekämpfung solcher negativen Entwicklungen sind wir als Organisation nach unserer uns selbst gegebenen Satzung aber verpflichtet. Die offizielle DGB-Linie - Einfluss auf die Politik können die Menschen bei Wahlen nehmen - hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Eine solche Verfahrensweise ist nur möglich, wenn die Politik frei von kapitalistischen Zwängen und dem Einfluss der Wirtschaft wäre. Gerade unter einer schwarz-gelben Regierung fehlt es uns an einem wirksamen Mittel zur Durchsetzung unserer Forderungen. Die IG BAU hat auf ihrem 20. Gewerkschaftstag ein Zeichen gesetzt, indem sie die Umsetzung des Streikrechts nach Artikel 4, Absatz 6 der europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta in ihre Satzung aufgenommen hat. Dies ist ein politisches Signal und ein Schritt in die richtige Richtung. Aus diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit für ein Streikrecht, das wir dringender denn je bei dem derzeitigen Gegenwind aus der schwarzgelben Regierung brauchen. Lasst uns für das Streikrecht und mit Streiks kämpfen!

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

- wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 092 Bezirkskonferenz Aachen/Düren/Erft**

Streikmaßnahmen nach den Maßgaben der Europäischen Sozialcharta

Der Bundeskongress beschließt

Der Bundesvorstand und der Gewerkschaftsrat werden auf Grundlage der gültigen Beschlusslage nach A58 Bundeskongress 2007 beauftragt, die notwendigen organisatorischen Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind um allumfassende Streikmaßnahmen nach den Maßgaben der Europäischen Sozialcharta, einschließlich des politischen Streiks und des Generalstreiks, zu realisieren.

Begründung

Die Krise des Finanzmarktkapitalismus hat viele Nationalökonomien in eine schwere Rezession hineingestürzt. Regierungen haben überall in Europa immense Mittel zur Stützung der Banken und Finanzwirtschaft aufgewendet und sich hoch verschuldet. Diese Schulden sollen nun auf dem Rücken lohnabhängiger Menschen abgerechnet werden. Es drohen gerade Lohnabhängigen Steuererhöhungen und die Streichung staatlicher Leistungsangebote in einer Situation, in der wahrscheinlich umso mehr Menschen durch Verlust ihres Arbeitsplatzes auf unsere Solidarsysteme angewiesen sein werden. Andererseits werden Vermögen, Erbschaften und Kapitalerträge nicht oder nur marginal steuerlich belastet. Diese Politik führt in eine falsche Richtung. Lohnabhängigen Menschen muss deshalb in einem vom Arbeit- und Kapitalgegensatz ausgeprägtem Staat die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen eine sie benachteiligende Politik durch Entzug der eigenen Arbeitskraft vorgehen zu können.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

- wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleiche Anträge liegen vor von: Bundesfachbereichskonferenz 3, Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg, Landesbezirksfachbereichskonferenz 3 Berlin-Brandenburg, Bezirkskonferenz Berlin

### **A 093 Bezirksfachbereichskonferenz 3 Berlin**

Kampagne für die Forderung/Durchsetzung eines allseitigen Streikrechts auch in politischen Fragen  
Der Bundeskongress beschließt  
ver.di beginnt eine Kampagne für die Forderung und Durchsetzung eines allseitigen Streikrechts auch in politischen Fragen.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Streikrecht entgegen der der gängigen Rechtsauffassung in Europa extrem beschränkt. Streiks außerhalb von Tarifeinverständnissen und für politische Fragen sind gesetzlich verboten. Genau dieses demokratische Recht brauchen wir aber auch als Gewerkschafter um unsere Interessen auch mit dem Mittel des Streiks durchzusetzen.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 094 Bezirksfachbereichskonferenz 5 Mittelbaden-Nordschwarzwald**

Für ein allseitiges gesetzliches Streikrecht sowie gegen das Verbot eines Generalstreiks in der Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskongress beschließt

Wir fordern eine gewerkschaftliche Initiative für ein allseitiges gesetzliches Streikrecht sowie gegen das Verbot eines Generalstreiks in der Bundesrepublik Deutschland.

Begründung

Am 3. Februar 1998 haben die Ministerkomitees des Europarats festgestellt, dass die richterrechtliche Einschränkung des politischen Streikrechts eine schwere Menschenrechtsverletzung ist. Wörtlich: "Das Verbot aller Streiks, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet seien, sei eine schwere Verletzung eines Artikels aus dem „harten Kern“, und zwar der EU-Menschenrechts- und Sozialcharta. Die Einschränkung des Streikrechts dürfte auch mit den Artikeln 9, 20, 5, 8 und 21 des Grundgesetzes kollidieren. Ungeachtet dieser Problematik hat das Bundesarbeitsgericht 1974 sogar noch das tarifliche Streikrecht der Gewerkschaften eingeschränkt und die Unternehmer gestärkt. Innerhalb von Europa ist die Bundesrepublik Deutschland nicht nur eines der streikärmsten Länder der Welt, sondern hat die rigorosesten Einschränkungen. Es fällt noch hinter das erkämpfte Streikrecht der Weimarer Republik zurück.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 095 Bundesfachbereichskonferenz 5**

Für ein allseitiges gesetzliches Streikrecht sowie gegen das Verbot eines Generalstreiks in der Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskongress beschließt

ver.di setzt sich für eine gewerkschaftliche Initiative für ein allseitiges gesetzliches Streikrecht sowie gegen das Verbot eines Generalstreiks in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Begründung

Am 3. Februar 1998 haben die Ministerkomitees des Europarats festgestellt, dass die richterrechtliche Einschränkung des politischen Streikrechts eine schwere Menschenrechtsverletzung ist. Wörtlich: "Das Verbot aller Streiks, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet seien, sei eine schwere Verletzung eines Artikels aus dem „harten Kern“, und zwar der EU-Menschenrechts- und Sozialcharta. Die Einschränkung des Streikrechts dürfte auch mit den Artikeln 9, 20, 5, 8 und 21 des Grundgesetzes kollidieren. Ungeachtet dieser Problematik hat das Bundesarbeitsgericht 1974 sogar noch das tarifliche Streikrecht der Gewerkschaften eingeschränkt und die Unternehmer gestärkt. Innerhalb von Europa ist die Bundesrepublik Deutschland nicht nur eines der streikärmsten Länder der Welt, sondern hat die rigorosesten Einschränkungen. Es fällt noch hinter das erkämpfte Streikrecht der Weimarer Republik zurück.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 096 Bundesfachbereichskonferenz 8**

Initiative für ein politisches Streikrecht

Der Bundeskongress beschließt

Der Bundesvorstand startet eine Initiative für ein politisches Streikrecht und stellt für die innergewerkschaftliche und öffentliche Diskussion geeignete Materialien zur Verfügung.

Begründung

Süddeutsche Zeitung vom 8. November 2010: Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di setzt sich dafür ein, den Generalstreik als Mittel der politischen Auseinandersetzung zu legalisieren. "Ich finde, dass wir auch in Deutschland ein politisches Streikrecht brauchen", sagte ver.di-Chef Frank Bsirske dem Hamburger Abendblatt. "Das Verbot des politischen Streiks stammt von 1955. Jetzt haben wir eine vollkommen andere Situation." Bsirske erinnerte an den Generalstreik vor 90 Jahren gegen den Kapp-Putsch. Der politische Streik habe damals "die Weimarer Demokratie für einige Jahre gerettet". Der Chef der Dienstleistungsgewerkschaft verwies auch auf den jüngsten Widerstand der Franzosen gegen die geplante Verlängerung der Lebensarbeitszeit: "Von der Protestkultur in Frankreich können wir uns eine Scheibe abschneiden."

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleiche Anträge liegen vor von: Bundesfachbereichskonferenz 13, Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen,

Landesbezirksfachbereichskonferenz 13 Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen, Bezirkskonferenz Ostsachsen, Bezirkskonferenz Dresden/Oberelbe

### **A 097 Bezirksfachbereichskonferenz 13 Dresden/Oberelbe**

Streik als letztes Mittel

Der Bundeskongress beschließt

**ver.di muss sich dafür einsetzen, dass der politische Streik als letzte Alternative wieder möglich wird.**

Begründung

Das durch Richterrecht vorhandene Streikrecht bei der Umsetzung von Tarifverträgen ist heute nicht mehr ausreichend, wenn wir unseren satzungsgemäßen Auftrag als Gewerkschaft - die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen - umsetzen wollen. Die Arbeitgeberseite hat unter der neoliberalen Globalisierung schon längst den Sozialstaatskompromiss von 1952 aufgekündigt. Dieser Staatskompromiss, den damals beide Seiten akzeptieren konnten, weil er Ihnen vor dem Hintergrund der ökonomischen Wachstumsbedingungen in den Folgejahren relative Vorteile gebracht hatte. Wir konnten als Gewerkschaften in diesem rechtlichen Rahmen tarifliche Verbesserungen, wie zum Beispiel Reallohnsteigerungen und deutliche Verkürzungen der Arbeitszeit und somit Verhinderung der Massenarbeitslosigkeit erreichen. Die Einhaltung von Sozial- und Arbeitsbedingungen aus Tarifverträgen war für das Kapital noch nie eine Frage der Moral. Jetzt ist sie zu einem Wettbewerbsrisiko geworden, von dem man sich befreien will, indem man sich aus der Bindungswirkung von Flächentarifverträgen verabschiedet. Gelbe Gewerkschaften und antigewerkschaftliche Listen werden bei Mitbestimmungs- oder Sozialwahlen gepuscht. Spätestens mit der Agendapolitik wurden die Fundamente des Sozialstaatskompromisses angegriffen, indem die Parität der sozialen Sicherungssysteme aufgekündigt und ein Niedriglohnsektor etabliert werden konnte. Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise werden die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer über Gesetze aufgebürdet bekommen. Hier müssen wir als Gewerkschaften mit Forderungen, die an den Staat gerichtet sind, wenn wir mit außerbetrieblichen Bündnissen/Netzwerken und Massendemonstrationen nichts mehr erreichen, für den Ernstfall handlungsfähig sein. Streiks, die sich in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen gegen den Gesetzgeber richten, kennt weder das Grundgesetz die International Labour Organization (ILO) und sieht nicht einmal der EU-Verfassungsvertrag vor. Die Neubewertung des politischen Streikrechts gehört in unsere Bildungsarbeit. Wir müssen uns argumentativ damit auseinandersetzen können, um damit die Angriffe von klassischen Argumenten gegen das politische Streikrecht abwehren zu können. Den neoliberalen Lobbyisten, die bis in die Formulierung von Gesetzestexten Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen, müssen wir ein Gegengewicht entgegensetzen. Das hohe Risiko, durch rechtswidrig erklärte Streiks in Regress genommen zu werden, darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, darf uns aber auch nicht unserer Handlungsfähigkeit berauben. Dabei ist ein unspektakuläres Vorgehen und schrittweise Aufklärung und Wissenstransfer erforderlich.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 098 Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe**

Generalstreik

Der Bundeskongress beschließt

Im Hinblick auf die Missstände in den Sozialsystemen, am Arbeitsmarkt und in den Besteuerungen ist in der gesamten Organisation umfassend die Frage nach einem Generalstreik zu diskutieren.

Begründung

Da der Gesetzgeber trotz jahrelanger Debatten nicht bereit ist die offenkundigen und allseits bekannten Mängel und Unzulänglichkeiten zu beseitigen, muss auch die Frage nach einem politischen Generalstreik innerhalb der Organisation diskutiert werden. Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleiche Anträge liegen vor von: Bundesfachbereichskonferenz 5, Landesbezirksfachbereichskonferenz 5 Hessen

### **A 099 Bezirkskonferenz Frankfurt am Main und Region**

Realisierung eines allseitigen und uneingeschränkten Rechts auf politischen Streik

Der Bundeskongress beschließt

ver.di organisiert Seminare und Veranstaltungen, in denen aufgeklärt wird über das Recht und die Notwendigkeit politischer Streiks in der Bundesrepublik Deutschland. ver.di organisiert politische Demonstrationen und Streiks um arbeitnehmerfeindliche Gesetzesvorhaben scheitern zu lassen und die rechtlichen Bedingungen von Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern.

Ausdrücklich werden hier an Regelungen zu Mindestlöhnen, Steuererhöhungen auf Artikel des täglichen Bedarfes, Leiharbeit, Renteneintrittsalter und befristete Arbeitsverhältnisse gedacht.

Begründung

Der Bundeskongress 2007 forderte mit großer Mehrheit ein uneingeschränktes und allseitiges Recht auf politischen Streik ein. In der Praxis weitergekommen sind wir allerdings kaum. Obwohl Forderungen nach Mindestlöhnen oder Erhöhung des Renteneintrittsalters wieder zurückzunehmen, breite Mehrheiten in der Bevölkerung findet, setzt sich die Regierung über den Willen der Bevölkerungsmehrheit hinweg.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 086

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleicher Antrag liegt vor von: Bezirkskonferenz Rhein-Wupper

### **A 100 Bezirksfachbereichskonferenz 3 Rhein-Wupper**

Politischer Streik

Der Bundeskongress beschließt

ver.di setzt sich für die gesetzliche Verankerung und praktische Durchführung politischer Streiks ein.

Begründung

Die Politik in der Bundesrepublik Deutschland zeigt seit Jahren eine eindeutige Tendenz zur Verteilung von „unten nach oben“ und zwar unabhängig davon, ob eine „rot-grüne“, „schwarz-rote“ oder jetzt schwarzgelbe“

Regierung an der Macht war oder ist. Herausragend sind die so genannten „Hartz-Gesetze“, das Teilzeit- und Befristungsgesetz, Steuererhöhungen, der Versuch, die steuerliche Absetzbarkeit von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz abzuschaffen, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Gleichzeitig wurden Vermögende, Unternehmen und Großverdiener immer weiter entlastet. Für Banken, die sich aufgrund unverantwortlicher Spekulationen an den Rand des Ruins gewirtschaftet haben, sind problemlos Milliarden zur Verfügung gestellt worden, während zahlreiche Städte und Gemeinden vor der Pleite stehen und ihre Angebote für die Bürgerinnen/Bürger immer weiter zurückfahren müssen. Aber auch einzelne Politiker zeigen ein unverantwortliches Maß an Gier und Selbstsucht. Ob es Ulla Schmidt mit ihrer Dienstwagenaffäre war oder jüngst Jürgen Rüttgers, der den Anspruch erhob, noch für fünf Jahre einen Dienstwagen (natürlich der Luxusklasse) und ein Büro nebst jeweiligem Personal auf Kosten der Steuerzahler zur Verfügung gestellt zu bekommen. Oder die 115 Bundestagsabgeordneten aller etablierten Parteien, die sich kurz vor der letzten Wahl noch schnell selbst zum Teil mehrere Luxus-Füllfederhalter der Marke Mont-Blanc im Gesamtwert von über sechzigtausend Euro genehmigten und das als „Bürobedarf“ deklarierten. Oder jetzt, die Kanzlerin, die einerseits erklärt, dass „wir“ über unsere Verhältnisse leben würden, selbst aber auf

Steuerzahlerkosten mit einer Regierungsmaschine für Kosten von über zehntausend Euro pro Flugstunde zum Viertelfinale der Fußball-WM nach Südafrika fliegt. Alles das sind Beispiele dafür, dass in diesem Land etwas gewaltig in die falsche Richtung läuft. Hier ist es mit freundlichen Appellen und gelegentlichen „markigen“ Worten von Michael Sommer und Frank Bsirske nicht getan. „Wir“ sind das Volk und es wird Zeit, dass wir uns Gehör verschaffen! Der politische Streik ist ein wesentliches Mittel der politischen Willensbildung auch der Gewerkschaften von unten in wichtigen politischen Fragen. In fast allen anderen europäischen Ländern ist er ein selbstverständliches Recht und trägt erheblich zu einer lebendigen politischen (Streit- und Kampf-) Kultur bei. Das indirekte Verbot des politischen Streiks in der Bundesrepublik Deutschland ist noch ein Relikt aus vordemokratischen Zeiten des Obrigkeitsstaates. Es wird höchste Zeit, das zu ändern.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Anträge A 086 und A 085

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 101 Bezirkskonferenz Bochum-Herne**

Gesetzliche Verankerung des Rechts auf politischen Streik

Der Bundeskongress beschließt

ver.di muss sich nachdrücklich für die gesetzliche Verankerung des politischen Streikrechts einsetzen.

Dieses Thema muss in der Mitgliedschaft, dem DGB und in der Öffentlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Begründung

Das deutsche, auf tarifliche Regelungsbereiche begrenzte Arbeitskämpfrecht muss um das gesetzlich verbrieftete Recht auf politischen Streik (Generalstreik) erweitert werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der streikärmsten Länder der Welt und hat – von autoritären Regimen abgesehen - darüber hinaus das restriktivste und rückständigste Arbeitskämpfrecht weltweit. Der politische Streik muss in der Bundesrepublik Deutschland auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nur mit dieser Kampfform können die Gewerkschaften mehr Gerechtigkeit erreichen. Um den gesetzlichen Mindestlohn oder eine bessere Rentenformel (unter anderem Rückgängigmachung der Renten mit 67) oder eine gerechtere Steuerpolitik (zum Beispiel Vermögenssteuer) durchzusetzen, geraten herkömmliche Protestformen an ihre Grenzen. Die AGENDA 2010 im Jahr 2004 mit den folgenden Hartz-Gesetzen und die Rente mit 67 Jahren sind gegen den Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung von den Regierungen durchgesetzt worden. Der Rückgriff auf die klassischen, gewerkschaftlichen Kampf- und Protestformen konnte Regierung und Parlamentsmehrheit nicht beeindrucken und massive Einschnitte in soziale und demokratische Errungenschaften der Arbeiterbewegung verhindern. Der politisch motivierte Streik als Freiheitsrecht, gemäß der Koalitionsfreiheit für gewerkschaftliche Widerstandsmöglichkeiten ist wieder wahrzunehmen. Während zunehmend in anderen Ländern Europas Gewerkschaften zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen durch politische Generalstreiks ihre Freiheitsrechte wahrnehmen, wird in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht auf dieses, in Menschenrechtscharta garantierte Grundrecht zurückgegriffen. Das bisherige Verbot des politischen Streiks in der Bundesrepublik Deutschland stellt eine schwere Verletzung der Europäischen Menschen- und Sozialrechtscharta da, was vom Europarat seit 1998 regelmäßig gerügt wird.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Praxis

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 102 Bezirkskonferenz Duisburg/Niederrhein**

Politischer Streik zur Abwehr der Sozialkürzungen

Der Bundeskongress beschließt

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, den politischen Streik zur Abwehr der Sozialkürzungen in Betracht zu ziehen.

Begründung

Der politische Streik wird seit mehr als fünf Jahrzehnten für unzulässig erklärt. Dies beruht auf der Rechtsmeinung des späteren BAG-Richters Nipperdey, der den Zeitungsstreik gegen das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 in einem Gutachten als politischen Streik bewertete. Die Druck und Papier musste damals hohe Entschädigungen an die Arbeitgeber zahlen. Streiks sind seitdem nur für tarifliche Forderungen zulässig. Seit mehr als zwei Jahrzehnten werden im Bundestag Gesetze verabschiedet die Schritt für Schritt in unseren sozialen Besitzstand eingreifen.

Es kann doch nicht verboten sein, diese

- Zuzahlungen im Gesundheitswesen zur Entlastung der Arbeitgeber bis hin zur Zerschlagung der GKV durch die Kopfpauschale,
- Einschränkung der Erwerbsunfähigkeits- und Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente,
- Einführung von Hartz-IV- Gesetzen und
- Rentenkürzungen

mit dem politischen Streik abzuwehren.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 103 Bundesfrauenkonferenz**

Politisches Streikrecht

Der Bundeskongress beschließt

Die Forderung auf das Recht auf politischen Streik wird in die Satzung von ver.di aufgenommen. ver.di setzt sich dafür ein, dass das politische Streikrecht im Grundgesetz aufgenommen wird.

Begründung

Die Gewerkschaft muss sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gewaltfrei zur Wehr setzen bzw. ihre Interessen durchsetzen können.

Empfehlung der Antragskommission

Satz 1 Ablehnung

Satz 2 Annahme

Dadurch erledigt folgende Anträge A 104, A 105, A 106, A 107, A 108, A 109

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleiche Anträge liegen vor von: Bundesfachbereichskonferenz 6, Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe, Bezirksfachbereichskonferenz 7 Herford-Minden-Lippe

## **A 104 Bezirksfachbereichskonferenz 6 Herford-Minden-Lippe**

### **Politisches Streikrecht**

#### **Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für die Verwirklichung des politischen Streikrechts in der Bundesrepublik Deutschland ein.

#### **Begründung**

Die Mitgliederversammlung Lippe vertritt die Position, dass das politische Streikrecht für die Stärkung der gewerkschaftlichen Kraft und der demokratischen Einflussmöglichkeiten eine Grundvoraussetzung ist. Mit diesem Instrument wäre eine wirksame Möglichkeit gegeben Interessen der abhängig Beschäftigten durchzusetzen.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 103

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## **A 105 Bundesfachbereichskonferenz 3**

### **Ergänzung der Satzung zum politischen Streik**

#### **Der Bundeskongress beschließt**

Der § 5 Abs. 4, Satz 1 der Satzung wird ergänzt mit dem Halbsatz..., bis hin zum politischen Streik.

#### **Begründung**

ver.di bekennt sich bei Interessenskonflikten im politischen Raum zum Streik als Mittel zur Vertretung von Arbeitnehmerinteressen. Den politischen Streik auch wirklich durchzuführen, kann nur gelernt werden, wenn dieser auch tatsächlich praktiziert wird. ver.di wird daher bei politischen Entscheidungen, die erkennbar, einschneidend und nachhaltig in die Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingreifen, in möglichst vielen Bereichen, Regionen und Betrieben zu politischen Streiks aufrufen. Die derzeitigen Unterabsätze ab f) sollen um einen Buchstaben nach hinten verschoben werden. Immer mehr wirtschaftliche Interessen von Beschäftigten werden nicht mehr tarifpolitisch ausgefochten, sondern allgemeinpolitisch entschieden: Hartz-IV-Sätze, Mindestlohn, prekäre Beschäftigung, Leiharbeit, Kopfpauschale oder Rente mit 67 sind politische Themen, die erheblich in die Verhältnisse eingreifen. Auch in Europa sind Sozialabbau, Dienstleistungsfreiheit, Lohndumping und Eingriffe in das Streikrecht Konfliktbereiche, in die nur politisch eingegriffen werden kann. Die repräsentative Demokratie und die politische Klasse in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa sind nicht in der Lage, den Willen der Menschen gegen große Lobbygruppen und gegen Kapitalinteressen durchzusetzen. Die Politik verselbständigt sich gerade in für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtigen Fragen und schottet sich gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen ab. Dem kann nur durch zivilgesellschaftlichen politischen Widerstand entgegengewirkt werden. Nur das deutliche Aufbegehren von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im politischen Raum kann die von den Menschen abgeschotteten Strukturen der politischen Willensbildung in Bewegung bringen. Dazu reichen eine verstärkte politische Lobbyarbeit der Gewerkschaften, viele und große politische Demonstrationen nicht aus. Der politische Streik ist durch seine Eingriffe in die Produktion bei gleichzeitigen politischen Willensbildungen ein Mittel, um die Interessen der Arbeitenden in der Politik wieder angemessen zu vertreten. Um politische Streiks durchzuführen, kommt nicht nur der große Generalstreik in Betracht. Auch der politische Streik kann und muss wie jede Widerstandsform von den abhängig Beschäftigten gelernt werden. Damit die Mitglieder diesen Lernprozess vollziehen können, bedarf es einer eindeutigen politischen Positionierung der Führung, eines politischen Signals in die Mitgliedschaft hinein und einen zunächst nur punktuell, regional und betrieblich begrenzten Inanspruchnahme der politischen Streikrechte. Bei anstehenden wichtigen politischen Entscheidungen über Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nachhaltige Einschnitte bedeuten, ist die Durchführung von politischen Streiks überall, wo es möglich ist, die zeigemäße Inanspruchnahme des politischen Mandats der Gewerkschaften.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 103

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleicher Antrag liegt vor von: Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg

## **A 106 Landesbezirkfachbereichskonferenz 3 Baden-Württemberg**

### **Ergänzung der Satzung zum politischen Streik**

#### **Der Bundeskongress beschließt**

Unter § 5 Absatz 3 Buchstabe f) der Satzung soll folgender Passus eingefügt werden:

f) ver.di bekennt sich bei Interessenskonflikten im politischen Raum zum Streik als Mittel zur Vertretung von Arbeitnehmerinteressen. Den politischen Streik auch wirklich durchzuführen, kann nur gelernt werden, wenn dieser auch tatsächlich praktiziert wird. ver.di wird daher bei politischen Entscheidungen, die erkennbar, einschneidend und nachhaltig in die Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingreifen, in möglichst vielen Bereichen, Regionen und Betrieben zu politischen Streiks aufrufen. Die derzeitigen Unterabsätze ab f) sollen um einen Buchstaben nach hinten verschoben werden.

#### **Begründung**

Immer mehr wirtschaftliche Interessen von Beschäftigten werden nicht mehr tarifpolitisch ausgefochten, sondern allgemeinpolitisch entschieden: Hartz-IV-Sätze, Mindestlohn, prekäre Beschäftigung, Leiharbeit, Kopfpauschale oder Rente mit 67 sind politische Themen, die erheblich in die Verhältnisse eingreifen. Auch in Europa sind Sozialabbau, Dienstleistungsfreiheit, Lohndumping und Eingriffe in das Streikrecht Konfliktbereiche, in die nur politisch eingegriffen werden kann. Die repräsentative Demokratie und die politische Klasse in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa sind nicht in der Lage, den Willen der Menschen gegen große Lobbygruppen und gegen Kapitalinteressen durchzusetzen. Die Politik verselbständigt sich gerade in für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtigen Fragen und schottet sich gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen ab. Dem kann nur durch zivilgesellschaftlichen politischen Widerstand entgegengewirkt werden. Nur das deutliche Aufbegehren von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im politischen Raum kann die von den Menschen abgeschotteten Strukturen der politischen Willensbildung in Bewegung bringen. Dazu reichen eine verstärkte politische Lobbyarbeit der Gewerkschaften, viele und große politische Demonstrationen nicht aus. Der politische Streik ist durch seine Eingriffe in die Produktion bei gleichzeitigen politischen Willensbildungen ein Mittel, um die Interessen der Arbeitenden in der Politik wieder angemessen zu vertreten. Um politische Streiks durchzuführen, kommt nicht nur der große Generalstreik in Betracht. Auch der politische Streik kann und muss wie jede Widerstandsform von den abhängig Beschäftigten gelernt werden. Damit die Mitglieder diesen Lernprozess vollziehen können, bedarf es einer eindeutigen politischen Positionierung der Führung, eines politischen Signals in die Mitgliedschaft hinein und einen zunächst nur punktuell, regional und betrieblich begrenzten Inanspruchnahme der politischen Streikrechte. Bei anstehenden wichtigen politischen Entscheidungen über Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nachhaltige Einschnitte bedeuten, ist die Durchführung von politischen Streiks überall, wo es möglich ist, die zeigemäße Inanspruchnahme des politischen Mandats der Gewerkschaften.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 103

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

Wortgleiche Anträge liegen vor von: Bundesarbeiter/Innenkonferenz, Landesbezirkskonferenz Nord, Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg, Landesbezirkskonferenz Hamburg, Bezirkskonferenz Kiel-Plön, Bezirkskonferenz Pinneberg-Steinburg, Bezirkskonferenz Mittelhessen, Bezirkskonferenz Ost-sachsen, Bezirkskonferenz Dresden/Oberelbe

### **A 107 Landesbezirksfachbereichskonferenz 9 Nord**

Satzungsänderung - ver.di für ein umfassendes Streikrecht

Der Bundeskongress beschließt

ver.di setzt sich für die Durchsetzung von politischen Streiks ein. Dazu ist in einem ersten Schritt die Satzung in § 5 um folgenden Absatz zu ergänzen: „ver.di setzt sich für ein umfassendes Streikrecht gemäß dem Art. 6 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta, den Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit) und 98 Versammlungsfreiheit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.“

Begründung

Tarifverhandlungsergebnisse zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern werden in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend durch sozial- und wirtschaftspolitische Entscheidungen konterkariert (zum Beispiel Arbeitszeit, Lebensarbeitszeit, Kopfpauschalen, Zusatzbeiträge bei Krankenversicherungen, ...) und greifen dadurch direkt in die Einkommens- und Sozialentwicklung ein. Unsere Gesellschaft kommt täglich mehr aus dem Gleichgewicht. Die Debatte um einen staatlich garantierten Mindestlohn hat uns die Situation beispielhaft vorgeführt. In fast allen europäischen Ländern ist der politische Streik durch ein Gesetz oder durch die Verfassung geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein eindeutiges gesetzliches Verbot des politischen Streiks, es wird lediglich durch die Rechtsprechung so ausgelegt. Das Verbot aller Streiks, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind, bildet aber eine schwere Verletzung der europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta (ESC), den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dem Grundgesetz dar. Der Europarat hat seit 1998 wiederholt bemängelt, dass die Einschränkung des deutschen Streikrechts eine Verletzung der ESC darstellt. Nationale Streiks als illegal zu bewerten, sieht das ILO-Komitee als ernsthafte Verletzung der Versammlungsfreiheit an. Gewerkschaften dürfen deshalb nicht daran gehindert werden, gegen Regierungspolitik zu streiken.

[...]

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 103

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 108 Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen**

Satzungsänderung umfassendes Streikrecht

Der Bundeskongress beschließt

ver.di setzt sich für ein umfassendes Streikrecht gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta, den Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit) und 98 (Versammlungsfreiheit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

Begründung

Die deutsche Sozial- und Wirtschaftspolitik beeinflusst zunehmend direkt wie indirekt die Tarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden. Immer stärker greift der Gesetzgeber unmittelbar in die Einkommensverteilung ein, fast ausnahmslos gegen die berechtigten Interessen der lohnabhängig Beschäftigten. Schwer erkämpfte Erfolge der Gewerkschaften, wie zum Beispiel die Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, werden durch die gesetzliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre wieder ausgehebelt. Somit gerät die Tarifpolitik zunehmend aus dem Gleichgewicht. Der zunehmende politische Druck führt zu immer mehr Themenkomplexen, denen die Gewerkschaften mit ihren tarifrechtlichen Streikmöglichkeiten nicht mehr ausreichend begegnen können. Die Gewerkschaften müssen ihre Kampfmittel auch auf den politischen Streik ausdehnen, um noch genügend Gegenmacht entfalten zu können. In fast allen europäischen Ländern sind der politische Streik und/oder der politische Demonstrationstreik durch die Verfassung oder ein Gesetz geregelt, durch entsprechende Rechtssprechung oder Tarifverträge rechtlich erlaubt und zulässig oder zumindest politisch und richterrechtlich akzeptiert bzw. geduldet. Lediglich in Österreich, England (mit Einschränkungen auch Dänemark) und der Bundesrepublik Deutschland ist der politische Streik und der politische Demonstrationstreik durch eine veraltete Rechtsprechung verboten. Dabei ist ein Verbot in der Bundesrepublik Deutschland nirgendwo gesetzlich fixiert. Das Verbot aller Streiks, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind, bildet eine schwere Verletzung, somit eine Menschenrechtsverletzung der ESC, den Übereinkommen der ILO und dem GG dar. Der Europarat hat seit 1998 wiederholt gerügt, dass die Einschränkungen des deutschen Streikrechts eine Verletzung der Europäischen Sozialcharta (ESC) sind. In diesem Zusammenhang hat auch das ILO-Komitee zur Versammlungsfreiheit die Erklärung eines nationalen Streiks, der gegen die sozialen und arbeitstechnischen Auswirkungen der Wirtschaftspolitik einer Regierung gerichtet ist, für illegal als ernsthafte Verletzung der Versammlungsfreiheit bezeichnet. Es sollte hinzugefügt werden, dass die Prinzipien der ILO zur Versammlungsfreiheit sowohl lokale als auch Generalstreiks abdecken. Das Komitee hat bei vielen Gelegenheiten erklärt, dass Streiks auf einem nationalen Level legitim sind, wenn sie ökonomische und soziale Ziele haben. Arbeitnehmerorganisationen dürfen deshalb nicht daran gehindert werden, gegen die Sozial- und Wirtschaftspolitik einer Regierung zu streiken. Ein politischer Demonstrationstreik während der Arbeitszeit fällt auch unter den Schutz der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Das Streikrecht beschränkt sich nicht nur auf die Arbeits- sondern auch auf die Wirtschaftsbedingungen, was die herrschende Rechtsmeinung „stillschweigend“ außer Acht lässt. Das Streikrecht besteht auch für die Wirtschaftsbedingungen, die von politischen Entscheidungen geprägt werden. Der politische Demonstrationstreik, sowie unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen der politische Streik, ggf. sogar der politische Erzwingungstreik in Form eines Generalstreiks, ist von der Verfassung geschützt. Unser demokratischer Sozialstaat bedingt in Verbindung mit dem Streikrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG, dass soziale Fragen, die von politischen Entscheidungen geprägt werden, unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen auch gemäß dem Widerstandsrecht beeinflusst oder korrigiert werden dürfen. Neben den Parteien sind auch andere gesellschaftliche Gruppen wie zum Beispiel Gewerkschaften legitimiert, auf die politische Willensbildung einzuwirken. Das politische Streikrecht ist eine von mehreren Möglichkeiten dazu. Die politische Demokratie nach Art. 21 GG und die wirtschaftliche Demokratie nach Art. 9 GG bilden zwei sich ergänzenden Säulen unserer Verfassungsordnung. In 7 von 16 Landesverfassungen ist der Streik, wenn auch unterschiedlich pointiert, ausdrücklich garantiert. Das Grundgesetz schweigt darüber, was allerdings nicht als Einschränkung oder Verbot interpretiert werden darf. Die Illegalisierung durch die (noch) herrschende Rechtsmeinung mit dem privatrechtlich hergeleiteten „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ nach § 823 Abs. 1 BGB durch den Bundesgerichtshof würde einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht oder zumindest nicht vollständig standhalten.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 103

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

### **A 109 Bezirksübergreifender Fachbereichsvorstand Fachbereich 8 (Medien, Kunst und Industrie) Hannover/Leine-Weser und Lüneburger Heide**

Streikrecht (Änderung Satzung - § 5 Absatz 4)

Der Bundeskongress beschließt

Der Bundeskongress möge beschließen:

§ 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt: 4. ver.di ist bereit alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um diese Grundsätze und Ziele zu verwirklichen. Das schließt ein Streikrecht nach den Maßgaben der Europäischen Sozialcharta und des Grundgesetzes (Art. 9 Abs. 3), einschließlich des politischen Streiks und des Generalstreiks, und das Widerstandsrecht zur Verteidigung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates (Art. 20 Abs. 4 GG) ein.“

Begründung

Der Bundeskongress 2007 hat mit Antrag A 58 („Streikrecht“) den Bundesvorstand aufgefordert, „sich für ein allumfassendes Streikrecht nach den Maßgaben der Europäischen Sozialcharta, einschließlich des politischen Streiks und des Generalstreiks, einzusetzen, die Gewerkschaftsmitglieder über seine Notwendigkeit zu informieren und für (entsprechende) Aktivitäten zu mobilisieren“. Weitere inhaltsähnliche Anträge zum Thema (A 59 bis A 65) sind vom Bundeskongress als Arbeitsmaterial zu Antrag A 58 an den Bundesvorstand weitergeleitet worden bzw. wurden aufgrund der Annahme von Antrag A 58 für erledigt erklärt. Entgegen einer hierzulande weit verbreiteten Meinung sind politische Streiks bzw. ein Generalstreik in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich nicht verboten. Allerdings hat dieses Streikrecht durch die Rechtsprechung Einschränkungen erfahren, gegen die es politisch anzugehen gilt. In Umsetzung dieser Erkenntnis hat der Gewerkschaftsrat am 18. März 2010 beschlossen, in der ver.di-Grundsatzklärung folgenden Satz festzuschreiben: „Das Streikrecht muss ohne jede Einschränkung gelten.“ Konsequenterweise ist ein entsprechender Passus auch in die ver.di-Satzung aufzunehmen. In den meisten anderen europäischen Ländern ist das Recht auf politischen Streik unumstritten und seine Wahrnehmung gängige, vielfach geübte Praxis. Zur politischen Auseinandersetzung in einer offenen Gesellschaft gehört: Diejenigen, die von ihrer Arbeitskraft leben und sich in wirtschaftlich sowie sozial abhängiger Stellung befinden, müssen das einzig ihnen zur Verfügung stehende Druckmittel einsetzen können, um ihren politischen Willen zum Ausdruck zu bringen - nämlich die kollektive Verweigerung ihrer Arbeitskraft. Auf supranationaler Ebene sehen sowohl das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als auch die Europäische Sozialcharta (ESC) ein solches umfassendes, politisches Streikrecht vor. Der ILO Sachverständigenausschuss hat wiederholt gerügt, dass die Einschränkungen des Streikrechts in der Bundesrepublik Deutschland, das heißt das Verbot aller nicht auf den Abschluss eines Tarifvertrags gerichteten Streiks, mit den Garantien des Art. 6 Abs. 4 ESC unvereinbar sind und daher eine ESC-Verletzung darstellen. Auch angesichts der weit fortgeschrittenen politischen und ökonomischen Harmonisierung innerhalb der EU ist aus Gewerkschaftssicht unakzeptabel, dass in der Bundesrepublik Deutschland illegal sein soll, was in fast allen anderen Mitgliedsstaaten rechtmäßig ist. Als große Gewerkschaft kann und sollte ver.di sich also für ein allumfassendes Streikrecht auf deutscher und europäischer Ebene einsetzen sowie entsprechende Aktivitäten des DGB anstoßen.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag A 103

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

## A 110 Bezirkskonferenz Lübeck-Ostholstein

Politischer Streik

Der Bundeskongress beschließt

Das Kampfmittel des politischen Streiks wird von den Gewerkschaften als Durchsetzungsmittel politischer Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zukünftig wieder offensiv angeeignet. Es gibt kein Gesetz, was dieses verbietet. Was durch Richterspruch 1952 verloren ging, wird nur durch politischen Druck und Mobilisierung zurückerobert werden können. Gewerkschaften müssen das politische Streikrecht wollen und als Teil ihrer Strategie wieder denken. (Dieser Beschluss wird an den DGB-Bundeskongress weitergeleitet)

Begründung

Das Streikrecht war nie ein Ziel für sich, sondern immer ein Instrument für die Er kämpfung inhaltlicher Ziele. Streiks umfassten in der Vergangenheit weltweit immer auch allgemeine politische Forderungen, so dass der politische Streik als universelles Recht Eingang fand in viele Verfassungen demokratischer Industrieländer. In der Bundesrepublik Deutschland wurde der politische Streik 1952 (Zeitungsstreik um betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmung) durch Richterrecht vordemokratisch eingeschränkt. Die ILO (Internationale Arbeiter Organisation der UN) sieht im deutschen Arbeitskämpfrecht seit langem einen Verstoß gegen die ILO-Prinzipien. Die Forderung nach einem politischen Streikrecht ist ein Grundrechtsanspruch, um die Einschränkung unserer Handlungsmöglichkeit zu überwinden. Der in der Auseinandersetzung um die betriebliche Mitbestimmung 1952 gefundene Kompromiss zwischen Kapital und Arbeit (Sozial-Partnerschaft) hatte im Nachkriegs-Aufschwung lange Bestand. Die Arbeitgeberseite hat diesen Kompromiss aber schon lange einseitig gekündigt durch Tarifflicht, gelben Gewerkschaften und andere. Auch die Politik hat mit Einführung der Agenda 2010, Hartz IV, Niedriglohn, Befristungen, Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter u.v.m. die Tarifmächtigkeit der Gewerkschaften unterlaufen. Nur langsam begreifen Gewerkschaften, dass die Grundlagen einer langen Zeit reibungslos funktionierenden Sozialpartnerschaft endgültig aufgekündigt sind. Der Lohn, die Sozial- und Arbeitsbedingungen sind Teil des kapitalistischen Wettbewerbs und unter globalen Gesichtspunkten für die Arbeitgeber zu einem Wettbewerbsrisiko geworden. Wenn Gewerkschaften nicht in Zeiten der Krise zu Statisten oder Co-Managern werden wollen, müssen sie sich in ihrer Strategie umorientieren. Dies ist aufgrund der aktuellen Krise ganz konkret notwendig, um die Verteilungsfrage bei der Bewältigung der Krisenfolgen im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu klären. Der Angriff auf den Sozialstaat, die Umverteilung von unten nach oben über Verschiebungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite der öffentlichen und Sozialversicherungshaushalte gilt es zu verhindern. Schon immer berühren viele politische Entscheidungen die gesamte Arbeitnehmerschaft. Das gilt für die Steuer- und Finanzpolitik, die Gesundheitspolitik, der gesetzliche Mindestlohn, Finanzmarktregelung, Konjunkturprogramme, Hartz IV, Arbeitszeitverkürzung, Altersteilzeit unter anderem. Um wieder eine realistische Gegenmachtopion zu haben, brauchen wir die ultima ratio eines Streiks, der ökonomischen Druck auch für politische Ziele ausübt. Angesichts der zunehmenden Wirkungslosigkeit des tariflichen Streiks brauchen wir den politischen Streik als Ausgleich, um unabhängig von der kapitalistischen Konkurrenz die Arbeitnehmerschaft für branchenübergreifende Interessen zu mobilisieren. Die Gewerkschaften müssen sich das politische Streikrecht real aneignen. Dazu gehört auch eine Neubewertung bis in die gewerkschaftspolitische Bildungsarbeit hinein. Politische Streiks können nicht verordnet werden, sie entstehen aus symbolischem Widerstand, über Großkundgebungen bis hin zu breiten Massenmobilisierungen. Um sich das politische Streikrecht in vielen Auseinandersetzungen wieder anzueignen, müssen Lernprozesse, gerade auch aus Niederlagen, in Gang gesetzt werden.

Empfehlung der Antragskommission

Nichtbefassung

Entscheidung des Bundeskongresses

■ wie Empfehlung □ abweichend von Empfehlung

**Bemerkung: Die wortgleichen Anträge wurden nicht abgedruckt**